

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE  
KLAUS-ULRICH VENTZKE

RECHTSANWÄLTE

DR. IUR. H.C. GERHARD STRATE  
KLAUS-ULRICH VENTZKE  
JOHANNES RAUWALD  
RECHTSANWÄLTE

**VORAB PER TELEFAX: 42843-2667**

An das  
Hanseatische Oberlandesgericht  
2. Strafsenat  
Sievekingplatz 2  
**20355 H a m b u r g**

Hamburg, am 30.08.2018/gs

**Aktenzeichen: 2 Ws 159/18**

In der Strafsache

gegen

**Marijan S a b o l i c**

nehme ich zu dem Antrag der Generalstaatsanwaltschaft vom 27.08.2018 – hier eingegangen am heutigen Tage – kurz Stellung.

Dieser erschöpft sich darin, „*um Wiederholungen zu vermeiden*“, auf die Ausführungen in den Beschlüssen des Landgerichts vom 30.07.2018 und vom 21.08.2018 hinzuweisen. Die Schriftsätze der Verteidigung vom 18.07.2018 (mitsamt einer ergänzenden Stellungnahme des Sachverständigen Prof. Dr. Goertz), vom 01.08.2018 sowie vom 24.08.2018 (zur logischen Struktur der durch die erkennenden Strafkammer vorgenommenen Beweisführung) werden mit keinem Wort erwähnt, geschweige denn einer inhaltlichen Befassung für wert befunden.

Das macht gar nichts. Denn immerhin muss auch die Generalstaatsanwaltschaft konzedieren, dass der Nachweis von „Spuren“ des 2-Butanon keinen Beleg für den Einsatz eines Brandbeschleunigers ergibt:

*„Allein der Umstand, dass aus den an der Kleidung aufgefundenen 2-Butanon- sowie Ethanol-Anhaftungen nicht auf den Einsatz eines Brandbeschleunigers geschlossen werden kann, reicht nicht aus, die Indizienkette und damit die tragenden Urteilsfeststellungen nachhaltig zu erschüttern.“ (S. 3 des Antrages vom 27.08.2018)*

Diese Konzession an das Wiederaufnahmevorbringen wird durch den erneuten Hinweis auf die „Indizienkette und damit die tragenden Urteilsfeststellungen“ nur ungenügend überspielt. Was in den Urteilsfeststellungen tragend ist, kann dort nachgelesen werden. Ich nehme mir deshalb das Recht, ebenfalls zum wiederholten Male auf die Urteilsfeststellungen hinzuweisen:

*„Der Sachverständige (Dr. Stoffregen) hat in seinem Gutachten vom 6.7.2004, welches durch Verlesung in die Hauptverhandlung eingeführt worden ist, und das der Sachverständige in der Hauptverhandlung auf Nachfragen ergänzt hat, überzeugend ausgeführt, dass er an den Resten der Kleidungsstücke des Opfers Spuren von Ethanol und 2-Butanon festgestellt hat. Dies lässt nach den plausiblen Bekundungen des Sachverständigen, denen die Kammer auch insoweit folgt, darauf schließen, dass die Getötete mit Brennspritus – und damit mit einem brandbeschleunigenden Mittel übergossen worden ist. Zwar findet sich – so auch der Sachverständige – Ethanol ebenso in gewöhnlichem Trink-Alkohol, so dass diese Spuren auch auf beim Trinken verschüttetes Bier zurückzuführen sein können. **Allerdings lässt die Kombination von Ethanol und 2-Butanon, das typischerweise dem Brennspritus als Vergällungsmittel zugesetzt wird, den Schluss zu, dass die Kleidung des Opfers mit Brennspritus in Berührung gekommen ist. Die Kammer hat daher ihren Feststellungen zugrunde gelegt, dass Hannelore Schmadtke tatsächlich mit Brennspritus übergossen worden ist, um sie anschließend besser in Brand setzen zu können.** Die Überzeugung der Kammer stützt sich zum einen auf den Umstand, dass die Kombination der genannten Chemikalien typischerweise in Brennspritus enthalten ist und der Einsatz eines Brandbeschleunigers im Zusammenhang mit einem tatsächlich entstandenen Brand nur den Schluss zulässt, dass dies tatsächlich geschah, um den Brand zu beschleunigen.“ (UA S. 40 – meine Hervorhebung)*

Die Kombination von Ethanol und 2-Butanon führt die Kammer unmittelbar zu dem Schluss, Brennspritus sei als Brandbeschleuniger eingesetzt worden. Das kann **jeder** nachlesen. Brennspritus wurde als Brandbeschleuniger eingesetzt. So die Strafkammer. Das ist für sie

der **Nachweis**, dass das Brandgeschehen in der Nacht zum 15.06.2004 auf einer **Brandstiftung** beruht. Erst nachdem sie von einer Brandstiftung überzeugt ist, stellt sie die Frage, wer der Täter dieser Brandstiftung war:

*„Weiter steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass nur der Angeklagte der Täter dieser Brandstiftung sein kann. (...)“*

Hier wird also der **Nachweis** einer Brandstiftung **vorausgesetzt**, ehe in einem nächsten Schritt der Beweiswürdigung untersucht wird, wer denn nun als Täter dieser (vermeintlich) nachgewiesenen Brandstiftung in Betracht kommt. Hierfür trägt die Strafkammer alsdann verschiedene Umstände zusammen:

*„Die Begehung der Tat durch eine andere Person schließt die Kammer aufgrund zahlreicher im Folgenden näher erörterter Umstände aus. Zwar mag keiner dieser Umstände für sich genommen ausreichend sein, den Angeklagten der in Rede stehenden Tat zu überführen, allerdings fügen sich die einzelnen indiziellen Beweismittel bei gesamtschauender Betrachtung derart zusammen, dass keine vernünftigen Zweifel an der Täterschaft des Angeklagten verbleiben“ (UA S. 41)*

Das alles kann **jeder** nachlesen. Was die Strafkammer hier als „gesamtschauende Betrachtung“ bezeichnet, wird verklammert durch die Überzeugung, das Brandgeschehen in der Nacht zum 15.06.2004 beruhe auf einer Brandlegung. Nur mit dieser Überzeugung lässt sich das Eingeständnis der Strafkammer vereinbaren, dass *„keiner dieser Umstände für sich genommen ausreichend sei(n), den Angeklagten der in Rede stehenden Tat zu überführen“*.

Die von der Generalstaatsanwaltschaft bemühte „Indizienkette“ wäre erst dann eine, wenn die Brandstiftung als Brandauslöser einwandfrei und alternativlos feststünde. Das ist jedoch gerade nicht der Fall, wie das Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Goertz **beweist**.

Der Rechtsanwalt

